

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Ehrbar/ lieber Getreüer/ Demnach Wir die Unß zustehende Vor-Jagten biß auff den negstannahenden Ægidii Tag/ und nach geschעהener Erndte/ damit dem Getreyde und Feldfrüchten ... kein Schade zugefüget/ noch solches verderbet werde/ zu differiren gnädigst entschloßen sind ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin/ den 15. Julii Anno 1709.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880700327>

Abstract: Verschieben der Vorjagd zum Schutz der einzubringenden Ernte

Druck Freier  Zugang



**Vn Gottes Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.**

Erbar / lieber Getreuer /



Dennach Wir die Uns zustehende Vor-
Tagten biß auff den nechstannahenden
Ægidii Tag / und nach gescheneher Ernd-
te / damit dem Getreide und Feldfruch-
ten / womit dieses Jahr Unsere Lande von
dem Allerhöchsten gesegnet sind / kein
Schade zugefüget / noch solches verderbet werde / zu differiren
gnädigst entschlossen sind ;

So gehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an
dir / daß du des Jagens / Virstens und Schießens
in deinen Gehölze / als darin Uns als Regierendem Lan-
des Fürsten / die Vor-Tagten gebühren und zustehen / biß
obbenandte Zeit Ægidii , und biß Wir immittelst entweder
selbst abgejaget / oder es durch Unsere Jäger ins Werck rich-
ten lassen / allerdings und gänglich / einhalts der Policy Ordo-
nung / und Reversalen , enthalten / auch deinen Schüt-
zen und Dienern eingleichmäßiges zubeobachten andeuten
sollest ; So lieb dir wiedrigen falls Unsere Fürstl. Abn-
dung zu vermeiden ist. An dem geschiehet Unser gnädigster
und ernstlicher Wille. Datum auff Unser Bestung Schwerin/
den 15. Julii Anno 1709.



Ein Ehbarn / Unsern lieben Be-
treuen /



МК-4060. (23.) $\frac{23}{-}$

